Name und Anschrift des Bauherrn:

…………………………….

……………………………..

…………………………….

An die

Baubehörde erster Instanz

der ………………………….

**FERTIGSTELLUNGSANZEIGE  
gemäß § 38 Stmk BauG**

Der/Die Unterfertigende/n ist/sind Inhaber der am …. …….. zu GZ…. …….. erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für …………………………………… …………………………………………………………………………………………………..…………………………………………………………… auf Grundstück Nr … , EZ …., KG ……….  
Diese bauliche Anlage wurde am …………. fertigstellt.

Beigelegt werden:**\***

* Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
* Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
* Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
* Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
* Gebäudedaten gem. § 38 Abs 2a Stmk BauG
  + In Form eines digitalen Vermessungsplans
  + in digitaler Form gesondert übermittelte Vermessungsdaten
* Hinsichtlich der Einmessverpflichtung besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde gem. § 38 Abs 2a, 2.Satz. Stmk BauG
* In einem wird für die ebenfalls errichte Hauskanalanlage/Sammelgrube eine Dichtheitsbescheinigung gem. § 21 Abs 3 BauG vorgelegt.
* Sicherheitsglas Attest

………………, am ….. ……………………….

***\*) Zutreffendes ankreuze***

***Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:***

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis

- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister

- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker

- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.

- für Vermessungspläne/Vermessungsdaten gem. § 38 Abs 2a:

a) alle Vermessungsbefugten gem. § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes  
b) Ingenieurbüros für das Fachgebiet Vermessungswesen (Grundlage ist § 134 GewO)  
c) Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches, die über ausgebildetes Fachpersonal verfügen.

Hauskanalanlagen und Sammelgruben fallen gem. §21 Abs 2 Z 3 BauG unter die (nur) Meldepflichtigen Vorhaben und bedürfen keine Benützungsbewilligung. Für derartige Anlagen sind nach ihrer Fertigstellung jedoch gemäß § 21 Abs 7 Stmk BauG eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlage/Sammelgrube eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens vorzulegen